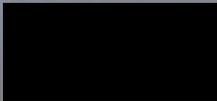




Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin



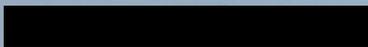
REFERAT II a 2 - Grundsatzfragen SGB III
BEARBEITET VON Frau Trebuth
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-0
FAX +49 30 18 527-54 00
E-MAIL iaa2@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.de

EINGANG 31 JULI 2014

Berlin, 29. Juli 2014

AZ

Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG);
Ihre E-Mail vom 6. Juli 2014



über Ihren mit E-Mail vom 6. Juli 2014 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) ergeht der folgende

B e s c h e i d:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 6. Juli 2014 bitten Sie um Zusendung folgender Informationen:

Eine Statistik der gegen Sachbearbeiter, Arbeitsvermittler und Führungskräfte (z. B. Teamleiter, Sachgebietsleiter, stellvertretenden Geschäftsführer etc.) der Jobcenter gestellten Strafanzeigen für die Jahre 2010 bis 2013, differenziert nach

U-Bahn U 2, U 8 Mohrenstraße / Französische Straße
Bus 200 Wilhelmstraße
S-Bahn 1, 2, 25 Brandenburger Tor

1. Sachbearbeiter
2. Arbeitsvermittler
3. Führungskräfte

unter Benennung von Art und Anzahl der angezeigten Straftatbestände.

Ihr Auskunftsbegehren stützen Sie auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722).

II.

Ihrem Informationswunsch kann nicht entsprochen werden.

Nach § 1 Absatz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art der Speicherung (§ 2 Nummer 1 Satz 1 IFG). Aufzeichnungen zur Art und Anzahl angezeigter Straftatbestände bei Beschäftigten der Jobcenter liegen dem BMAS nicht vor. Es kann daher kein Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gewährt werden.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) entweder von gemeinsamen Einrichtungen (gE) oder von zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) durchgeführt wird. Sowohl die gE als auch die zKT führen gemäß § 6d SGB II die Bezeichnung Jobcenter. Soweit die Aufgaben von den gE durchgeführt werden, ist nach § 50 Absatz 4 Satz 2 SGB II ebenfalls das IFG anwendbar. Ein Informationsanspruch kann sich demnach auch gegen die gE richten. Hierbei ist zu beachten, dass das Personal der gE von den Trägern, also der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Kommune stammt und personalrechtliche Befugnisse wie Begründung und Beendigung der bestehenden Rechtsverhältnisse bei den Trägern verbleiben (§ 44d Absatz 4 letzter Halbsatz SGB II).

Die Jobcenter in zugelassener kommunaler Trägerschaft (zKT) führen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in kommunaler Verantwortung mit kommunalem Personal durch und unterliegen hierbei nach § 48 SGB II der Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörden. Einige Bundesländer haben für ihren Zuständigkeitsbereich bereits eigene Informationsfreiheitsgesetze geschaffen, sodass sich ein Informationsanspruch nach dem jeweils geltenden Landesrecht richtet.

Seite 3 von 3

Ich stelle anheim, einen entsprechenden Antrag bzw. eine Anfrage an die gE oder ihre Träger (BA und Kommune) bzw. zKT zu richten. Ob die von Ihnen begehrten Informationen dort vorhanden und Ihnen zur Verfügung zu stellen sind, kann von mir nicht beurteilt werden.

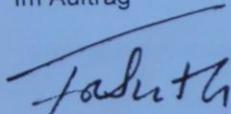
Gebühren und Auslagen sind nicht zu erheben (vgl. § 10 IFG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Trebuth